

<b>STADT AHRENSBURG</b> <b>- STV-Beschlussvorlage -</b>		<b>Vorlagen-Nummer</b> <b>2012/077</b>
<b>öffentlich</b>		
Datum 31.07.2012	Aktenzeichen II.6.1 / 51.15.20.00	Federführend: Frau Beckmann

### Betreff

**Bereitstellung von Planungskosten für den Bau einer Kindertageseinrichtung im Baugebiet Erlenhof-Süd  
- Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe gem. § 95 d GO -**

<b>Beratungsfolge</b> <b>Gremium</b> Stadtverordnetenversammlung	<b>Datum</b> 27.08.2012	<b>Berichterstatter</b> Herr Sarach
--	----------------------------	--

Finanzielle Auswirkungen:	X	JA	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA	NEIN
Produktsachkonto:	36515.090000		
Gesamtaufwand/-auszahlungen:	35.000,00 €		
Folgekosten:	3,2 Mio.		
<b>Bemerkung:</b> Zur Erstellung der Vorentwurfsplanung, um einen entsprechenden Antrag für die Förderung von Investitionskosten vorlegen zu können (Windhundverfahren)			

### Beschlussvorschlag:

Für den Bau einer Kindertageseinrichtung im Baugebiet Erlenhof-Süd werden 35.000,00 € an Planungskosten außerplanmäßig gemäß § 95 d GO bereitgestellt (Produktsachkonto 36515.090000).

Deckungsvorschlag: Minderausgaben beim PSK 36515.5318020 (Zuschuss für Großta-  
gespflagestellen) in Höhe von 35.000,00 Euro.

### Sachverhalt:

Die Investitionskostenförderung für Krippen wird im Kreis Stormarn nach dem so genannten Windhundverfahren verteilt. Für das Antragsverfahren gelten die Zuwendungsbestimmungen nach der Richtlinie zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Umsetzung des Förderprogramms des Landes Schleswig-Holstein zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren (Landesinvestitionsprogramm U 3-Ausbau) und das Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“. Hier heißt es unter anderem, dass ein Antrag auf Förderung von Investitionen folgende Angaben enthalten muss:

- die Beschreibung des Vorhabens
- einen Finanzierungsplan
- die Anzahl der mit dem Vorhaben zu schaffenden neuen Betreuungsplätze für unter

- 3-Jährige, aufgeschlüsselt nach Krippenplätzen und Plätzen in altersgemischten Gruppen
- die Bestätigung der Standortgemeinde, dass das Vorhaben auf keine kostengünstigere Weise durchgeführt werden kann.

Eine Bedarfsmeldung findet nur Berücksichtigung, wenn der Zuwendungsantrag vollständig geprüft wurde und bewilligungsreif ist. Der Kreis Stormarn weist darauf hin, dass die Prüfung der Bewilligungsanträge eine baufachliche Prüfung (Zeichnung, Kostenschätzung nach DIN 276) beinhaltet.

Der Kreis Stormarn teilte telefonisch am 06.06.2012 mit, dass Kreise und kreisfreie Städte Investitionszuschüsse nicht abgerufen haben und diese den anderen Kreisen und kreisfreien Städten nunmehr zur Verfügung stehen. Bewilligungsreife Anträge, die bis zum 09.07.2012 eingehen, erhalten zu fast 100 % eine Förderung.

Bis zu diesem Zeitpunkt konnte für den am 25.04.2012 in der gemeinsamen Sitzung Bau- und Planungsausschuss mit dem Sozialausschuss (s. Vorlage 2012/044) festgelegten Standort im Baugebiet Erlenhof-Süd ein bewilligungsreifer Antrag nicht vorgelegt werden, weil Haushaltsmittel für die baufachliche Planung nicht zur Verfügung stehen und für die Planung ca. 3 Monate zu veranschlagen sind.

Es könnten kurzfristig neue Förderanschlusstermine zum Tragen kommen und da im Kreis Stormarn weiterhin das Windhundverfahren gilt, also ein Ausschluss verspäteter Anträge von der Investitionsförderung droht, sollte die Planung ohne weiteres Zuwarten erstellt werden.

Der Kindertagesstättenbedarfsplan der Stadt Ahrensburg beinhaltet einen 6-gruppigen Kindergarten im Baugebiet Erlenhof-Süd. Es soll dort eine Elementargruppe, eine Krippengruppe und 4 altersgemischte Gruppen entstehen. Dies sind insgesamt 30 Plätze für Kinder unter 3 Jahren. Für Neubauten werden zurzeit 19.000 € pro U 3-Platz bezuschusst. Es könnten somit Fördergelder in Höhe von 570.000 € erlangt werden.

Um die Vorentwurfsplanung durchzuführen, werden 35.000,00 € für einen externen Planer benötigt.

Der Planer wird beauftragt, das folgende Raumprogramm in der Planung zu berücksichtigen (ca. Größen):

6 Gruppenräume a 50 qm, 5 Schlafräume a 25 qm, 1 Kinderrestaurant a 60 qm, 3 Gruppennebenräume a 25 qm (Lernwerkstatt, Sprachförderung, Integrationsförderung), Bewegungsraum a 40 qm, Geräteraum für drinnen und außen, Leitungszimmer, Mitarbeiterraum, Eltern/Therapiezimmer, Karrenwagenraum, Garderobenräume, Putzmittelraum, entsprechende Sanitärräume für Kinder und Mitarbeiter, Außenwc, Abstellräume, Hauswirtschafts-/Waschraum, Haustechnikraum, Elektro- und Technikraum, Umkleideraum Hauswirtschaft, Trockenlager, Kühllager, Konvektomatenküche und die entsprechenden Flurwege. Die Details des Raumprogramms könnten in der nächsten Sozialausschusssitzung vorgestellt und gegebenenfalls abgeändert werden.

Gemäß § 95 d GO sind außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Aufwendungen und Auszahlungen auch dann, wenn ein Aufschub der Aufwendungen und Auszahlungen besonders unwirtschaftlich wäre. Sie dürfen nur geleistet werden, wenn die

Gemeindevertretung zugestimmt hat. Mit dem oben beschriebenen Sachverhalt sind die Voraussetzungen des § 95 d GO nachgewiesen.

Die Deckung kann aus den PSK Zuschuss für Großtagespflegestellen in Höhe von 35.000,00 € gedeckt werden. Das PSK beinhaltet eine jährliche Förderung von 2 Großtagespflegestellen. Diese Mittel werden nicht in voller Höhe für 2012 benötigt.

---

Michael Sarach  
Bürgermeister